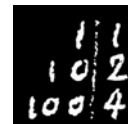


## Das Präsidium

**Rundschreiben A Nr. 32/2010**  
Einordnung Vademecum Nr. 3.6

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5  
- hier - Umlauf in der Verwaltung



Leibniz  
Universität  
Hannover

Dezernat 5

bearbeitet von:  
Kathrin de Buhr  
Tel. +49 511 762 5491  
Fax +49 511 762 2907  
E-Mail:  
kathrin.debuhr@zuv.uni-  
hannover.de

23.09.2010

Mein Zeichen:  
51.10  
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

### **Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25.08.1992 (BGBl. I, S. 1548)** **hier: Verwaltungsverfahren innerhalb der Leibniz Universität Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz ist die Leibniz Universität Hannover (LUH) verpflichtet, den Erwerb von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern. Dazu hat die LUH beim zuständigen Finanzamt Hannover-Nord monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen, in der die innergemeinschaftlichen Erwerbe und die darauf entfallene Umsatzsteuer erklärt werden. Die sich aufgrund der Voranmeldung ergebende Umsatzsteuer-Zahllast ist bis zum 10. des nächsten Monats an das Finanzamt abzuführen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechnungslegung werden die Voranmeldungen sowie die Abrechnungen zentral durch das Dezernat 5 (Umsatzsteuervoranmeldungen: 52.04; Abrechnungen: 51.31) vorgenommen.

Für Bestellungen/Lieferungen oder sonstige Leistungen gem. § 3a UStG aus einem EU-Mitgliedsstaat gelten weiterhin folgende Regelungen:

- Bei einer Bestellung in einem EU-Mitgliedsstaat ist immer die USt-ID-Nummer der LUH (**DE 811 245 527**) anzugeben. Nur bei Angabe dieser Nummer wird von dem Lieferanten aus einem EU-Mitgliedsstaat auf der Rechnung keine Steuer ausgewiesen. Sollten auf einer Rechnung wider erwarten doch Steuern ausgewiesen sein, ist in jedem Fall nur der Nettobetrag der Rechnung an den Kreditoren im Ausland zu überweisen und eine korrigierte Rechnung anzufordern. Die Steuern werden unter Verwendung des entsprechenden Steuerkennzeichens (Lieferungen: E2, E4, E7 bzw. E9, E1, EN; sonstige Leistungen: D2, D4, D7 bzw. D9, DI, DN) automatisch durch das System zu Lasten der Kostenstelle/Projektes auf das richtige Sachkonto gebucht.
- Die Einrichtungen, die ihre Rechnungen von Lieferanten aus einem EU-Mitgliedsstaat zentral in der Finanzbuchhaltung buchen lassen, müssen beachten, dass sich der Nettobetrag bei Bezahlung aus Kostenstellen oder steuerfreien Projekten entsprechend dem Steuersatz erhöht.
- Die selbstbuchenden Einrichtungen sind verpflichtet, eine Rechnung von einem Kreditoren aus einem EU-Mitgliedsstaat mit dem entsprechenden Steuerkennzeichen im System zu buchen. Anschließend ist dem Sachgebiet 51 – Frau Miehl – eine Kopie der Rechnung (mit Kontierungsstempel) zu übersenden.



Dienstgebäude:  
Welfengarten 1  
30167 Hannover

Zentrale:  
Tel. +49 511 762 0  
Fax +49 511 762 3456  
www.uni-hannover.de

Sollten Unklarheiten darüber bestehen, ob und in welcher Höhe (7% oder 19%) Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen ist, bitte ich um Rückfragen im Sachgebiet 51 (Herr Barkow -5444) oder im Sachgebiet 52 (Frau Penzold -19964).

Zu den EU-Mitgliedsstaaten gehören derzeit:

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (EL), Großbritannien (GB), Irland (IE), Italien (IT), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechien (CZ), Ungarn (HU), Zypern (CY)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Howind